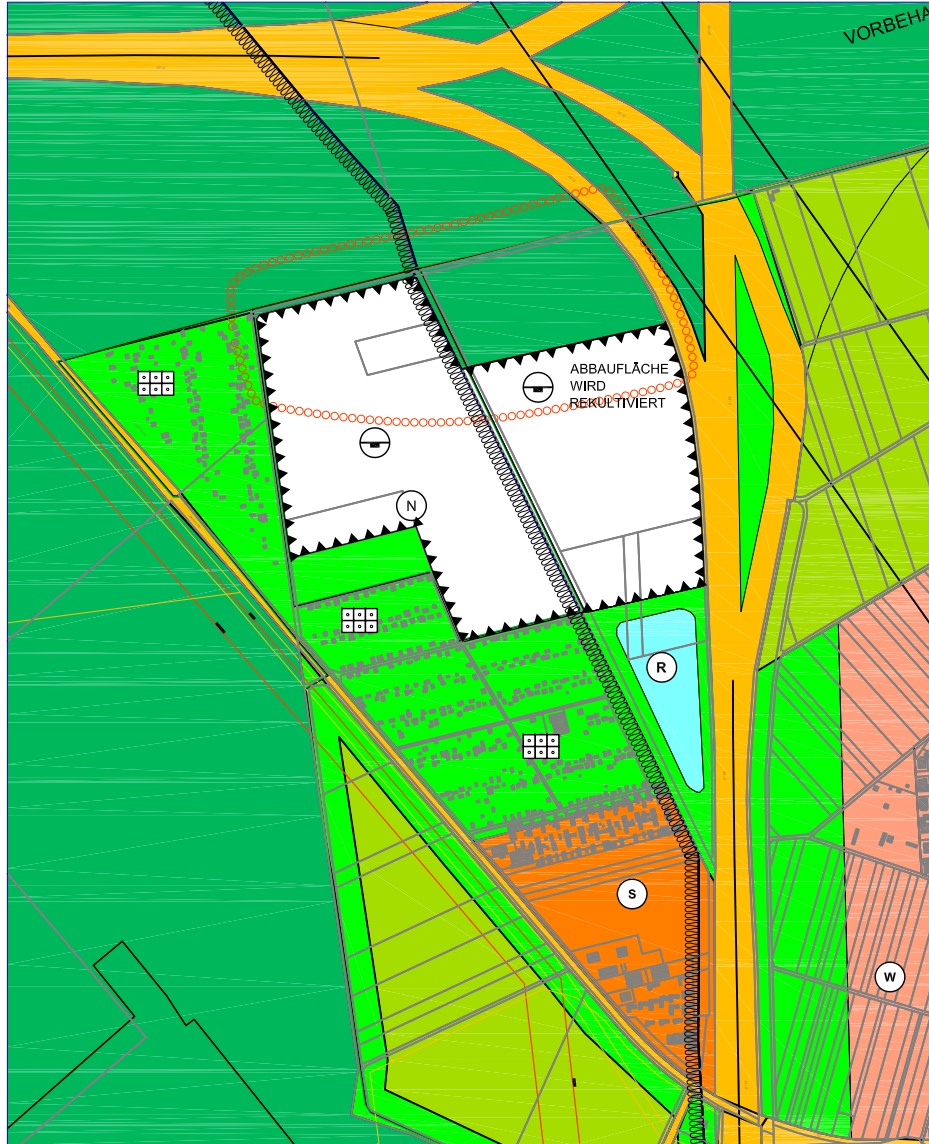
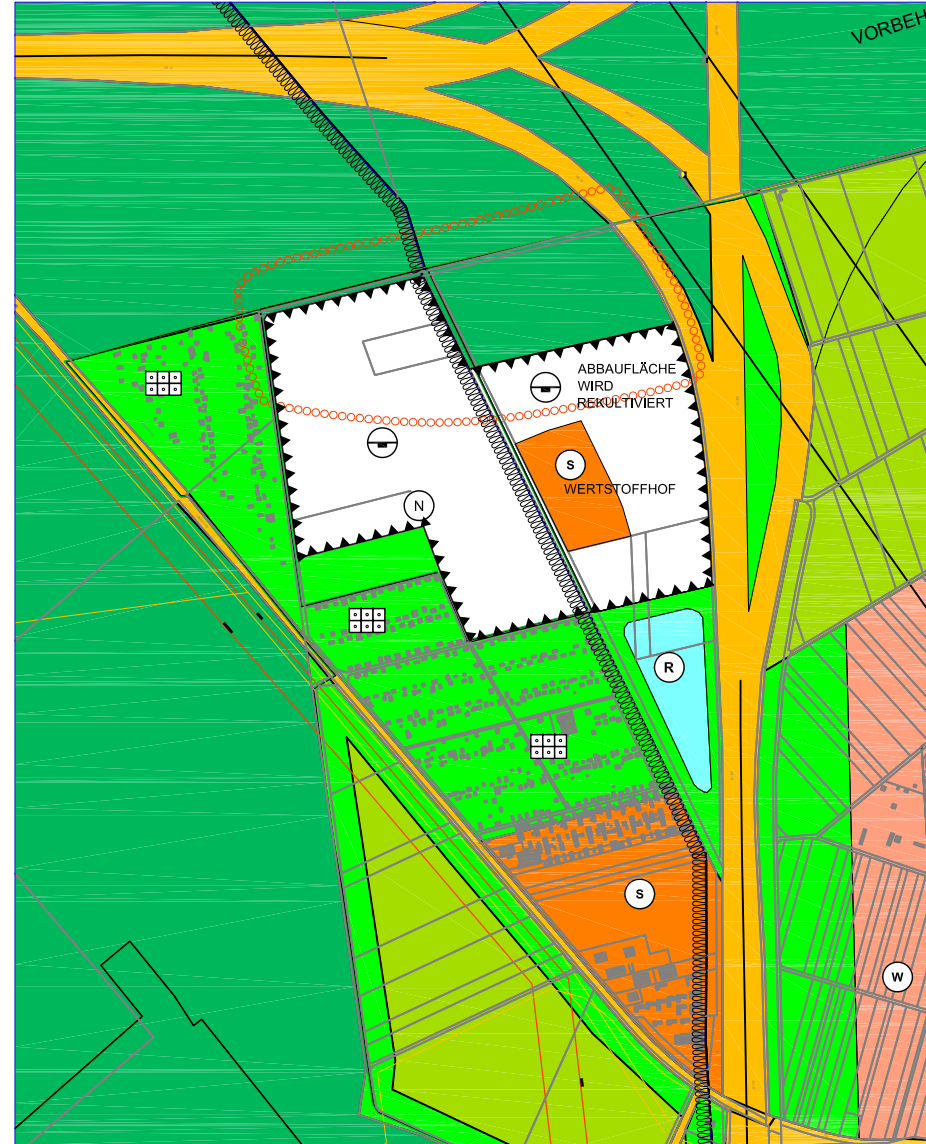


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BESTAND

(zeichnerische Zusammenführung der rechtswirksamen 2. und 3. Änderung)



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 25. ÄNDERUNG



LEGENDE

Art der baulichen Nutzung

(§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB §1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

- Wohnbauflächen
- Wohnbauflächen, geplant
- Sonderbauflächen
- Sonderbaufläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: Wertstoffhof

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnen
- Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen mit anbaufreiem Streifen

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Dauerkleingärten
- Öffentliche Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Regenrückhaltebecken
- Wasserschutzgebiet

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Sandabbau, wird rekultiviert

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

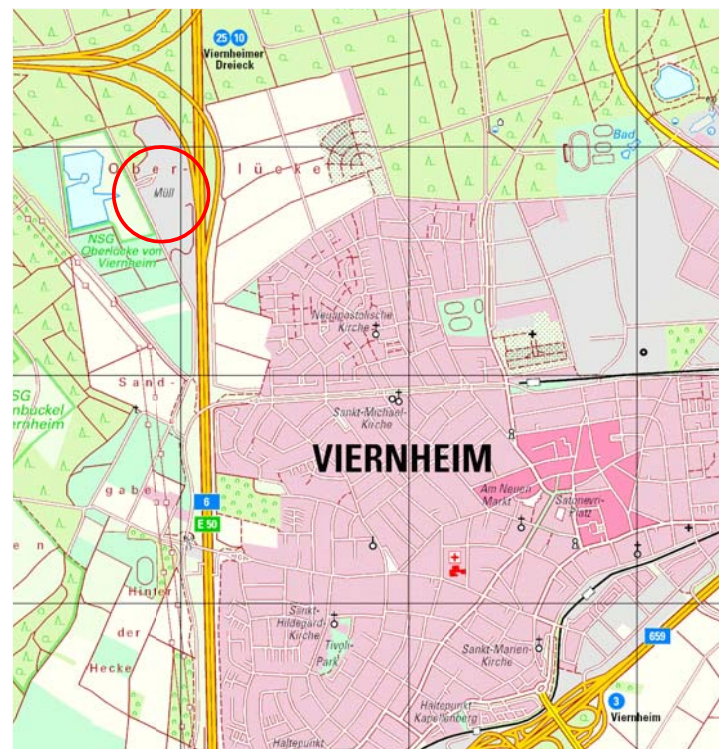
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- Waldflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet

ÜBERSICHT/ LAGE

ohne Maßstab



VERFAHRENSVERMERKE

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Verfahren nach § 8 (3) BauGB wurde eingeleitet durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB erfolgte am

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs vom bis zum Parallel dazu wurde den Behörden gem. § 4 (1) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Die Offenlegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom nach Beratung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Offenlage beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes vom bis zum
Die Offenlegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Viernheim, den

1. Stadtrat

Die Flächennutzungsplanänderung wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen am festgestellt.

Viernheim, den

1. Stadtrat

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist der authentische Plan, der dem Verfahren der Änderung zu Grunde lag und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim am beschlossen wurde.

Viernheim, den

1. Stadtrat

Die Genehmigung der 25. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 (1) BauGB wurde mit Verfügung vom durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt erteilt.
Die Erteilung der Genehmigung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit der Bekanntmachung rechtswirksam.

Viernheim, den

1. Stadtrat

25. Änderung Flächennutzungsplan "Wertstoffhof"

VORENTWURF

NR.:	M.: 1:10.000	AZ.: 61.12.25	
ERST-GEÄN.:	DATUM 20.02.2018	BEARBEITER PW/IS	
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung			